

**Vierte Satzung vom .07.2025
zur Änderung der Betriebssatzung
für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL -
vom 09.12.2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid – STL- vom 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

- § 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und unter Beachtung von § 21 EigVO NRW zu prüfen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften enthält. Die Regelungen in § 24 EigVO NRW zum Anhang sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Lagebericht ist entsprechend den Vorschriften des § 289 Absatz 1 und 2 HGB aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Jahresabschluss und Lagebericht sind über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

- (3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresergebnisses oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen. Es gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Absatz 2 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung (GO NRW).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .07.2025

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus und Bürger/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.